

, den

**Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte zur Beförderung meines nachfolgend genannten Kindes für das Schuljahr  zur**

Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht, Parkstraße 21, 52525 Heinsberg

Geschlecht   im  
 weiblich  männlich  divers Geburtsdatum

**Hiermit verpflichte ich mich, die Schülerjahreskarte, wenn sie nicht mehr benötigt wird (u.a. durch Wohnungs- oder Schulwechsel), direkt an die oben genannte Schule zurückzugeben. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Unterschrift**

(bei Minderjährigen: Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

**Von der Schule auszufüllen**

O.g. Schüler/in besucht im Schuljahr \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ Klasse.

**Es handelt sich um eine/n Schüler/in der IFK oder des GL und hat einen festgestellten Förderbedarf in \_\_\_\_\_ (zutreffendes bitte unterstreichen).**

Die von den Erziehungsberechtigten gemachten Angaben stimmen mit unseren Schülerdaten überein.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift und Stempel der Schule**

**Antwort des Schul-, Kultur- und Sportamtes**

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Eltern, für Ihr o.g. Kind

- wurde die Schülerjahreskarte bestellt. Die Karte wird Ihrem Kind vom Verkehrsträger per Post übersandt. Es ist  kein Eigenanteil  ein Eigenanteil zu zahlen.
- wurde eine Schülerjahreskarte bereits genehmigt. Diese müssen Sie bei Fa. WestVerkehr ändern lassen.
- wurde **keine** Schülerjahreskarte bestellt, da die Voraussetzungen gem. Schülerfahrkostenverordnung für die Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger nicht vorliegen.

Einfacher Fußweg ist zu kurz  \_\_\_\_\_

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister  
I.A. / A.A.

## Hinweise zum Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte im Linienverkehr

Sehr geehrte Eltern,

Schülerjahreskarten werden, wenn Ihr Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert wird und ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht, durch den Schulträger bestellt. Anspruch besteht grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, die mehr als 2 km (kürzester Fußweg), für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10, die mehr als 3,5 km (kürzester Fußweg) sowie für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13, die mehr als 5 km (kürzester Fußweg) von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform entfernt wohnen.

Wenn die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind und Sie die Beförderung Ihres Kindes mit öffentlichen Verkehrsmitteln wünschen, bitte ich Sie, den umseitigen Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat der Schule abzugeben. **Wenn Ihr Kind nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fährt, d.h., wenn keine Fahrkarte benötigt wird, bitte keinen Antrag stellen.**

Sofern ein Anspruch besteht, werden wir die Fahrkarte für Ihr Kind bestellen. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bitte ich Sie, den Antrag fristgerecht zu stellen, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass Ihr Kind zu Beginn des Schuljahres im Besitz einer gültigen Schülerjahreskarte ist.

**Sollte die Schülerjahreskarte nicht mehr benötigt werden (z.B. bei Wohnungs- oder Schulwechsel) muss die Karte umgehend im Sekretariat der Schule zurückgegeben werden. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe sind wir gehalten, Ihnen die unnötig entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen (ca. 500,-- bis 1.100,-- Euro).**

**Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) weise ich auf folgendes hin:**

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), hier konkret der Ausstellung einer Schülerjahreskarte für den Öffentlichen Personennahverkehr, benötigt die Stadt Heinsberg Ihre personenbezogenen Daten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452/140, FAX: 02452/14-1095, E-Mail: [stadt@heinsberg.de](mailto:stadt@heinsberg.de)).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452/14-1730, E-Mail: [datenschutz@heinsberg.de](mailto:datenschutz@heinsberg.de)).

Sofern die Überprüfung Ihres Antrags ergibt, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäß SchfkVO erfüllt sind, werden Ihre Daten zwecks Ausstellung der Schülerjahreskarte an den zuständigen Verkehrsträger, der West Verkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen, weitergeleitet.

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Ihrer freiwilligen Einwilligung über einen Zeitraum entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall werden die Daten so lange gespeichert, wie sie für ihren Zweck benötigt werden.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)) zu richten.

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister